

Sprechzeiten der Stadt Calw mit Außenstellen

Stadtverwaltung Calw, Marktplatz 9, (Telefonzentrale: 167 0 / Fax: 167 109)

Montag - Mittwoch und Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
 Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr
 und 14 - 18.30 Uhr

Ortsverwaltung Altburg (Tel. 59091, Fax 6762)

Montag - Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
 Dienstag 16 - 18.30 Uhr

Ortsverwaltung Hirsau (Tel. 9675 0, Fax 967522)

Montag - Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
 Dienstag 14 - 18.30 Uhr

Ortsverw. Stammheim (Tel. 93695-0, Fax 93695-95)

Montag - Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
 Dienstag 14 - 18.30 Uhr
 Mittwoch geschlossen

Standesamt für Stammheim und Holzbronn während der üblichen Sprechzeiten.

Rentenberatung für Stammheim und Holzbronn

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr
 Dienstagnachmittags 14 - 18.30 Uhr

Ortsverwaltung Holzbronn

Tel. 07053 7475 und Fax 07053 6584

Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr

Sprechstunden des Ortsvorstehers

Mittwoch 17 - 18.30 Uhr
 Außerhalb dieser Zeiten sind wir unter Tel. 07051 936950 bei der Ortsverwaltung Stammheim zu erreichen.

Verwaltungsstelle Heumaden, Gerhart-Hauptmann-Str. 25 (Tel. 930212/Fax: 930213, ggf. über Zentrale Stadtverwaltung Calw, Tel. 167 0)

Montag 14 - 18.30 Uhr
 Mittwoch 8.30 - 12.30 Uhr
 Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Verwaltungsstelle Wimberg, Ostlandstraße 11, (Tel.: 9669 45/Fax: 966946, ggf. über Ortsverwaltung Altburg, Tel. 59091)

Dienstag 9 - 12 Uhr
 Donnerstag 15 - 18 Uhr

Nachfolgende Service-Leistungen werden sowohl im Rathaus Calw (Marktplatz 9, Meldeamt), als auch in den Ortsverwaltungen, der Verwaltungsstelle Heumaden und der Verwaltungsstelle Wimberg angeboten

Bitte benutzen Sie je nach Wohnort dieses Angebot vor Ort.

- Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise
- An-, Ab- und Ummeldungen von Bürgern
- Fotokopien und Beglaubigungen
- Führungszeugnisse
- Lohnsteuerkarten
- Melderegisterauskünfte
- Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Ausgabe von Landesfamilienpässen
- Gewerbeangelegenheiten, An-, Ab- und Ummeldungen
- Entgegennahme von Fundsachen
- Anträge für Schwerbehindertenausweise
- Hundehaltung (An- und Abmeldung)
- Annahme von Führerscheinanträgen
- Annahme von Fischereischeinanträgen
- Annahme von Sozialhilfeanträgen
- Annahme von Wohngeldanträgen
- Annahme von Erziehungsgeldanträgen
- Annahme von Anträgen zur Rundfunkgebührenbefreiung

AMTLICHES

**In eigener Sache:
 Weihnachtsgrüße im Textteil**

Weihnachtsgrüße können nur als fortlaufender Text veröffentlicht werden. Gestaltete Vorlagen und Texte mit Skizzen sind dem Anzeigen- und Glückwunschteil vorbehalten.

Redaktionsschluss

in den Ortsverwaltungen der Stadtteile Altburg, Hirsau, Holzbronn, Stammheim, Alzenberg und Wimberg ist auf

Dienstag, 12.30 Uhr

festgelegt.

Für die Stadtteile Calw und Heumaden ist der Redaktionsschluss im Rathaus Calw

Dienstag, 12.30 Uhr

Dienstag, 9 bis 14 Uhr
Mittwoch, 11 bis 15 Uhr
Donnerstag, 9 bis 12 Uhr

Veröffentlichungen zum Jahreswechsel

Freitag, 22. Dezember 2006 (letzte Amtsblatt)

Freitag, 12. Januar 2007 (erste Amtsblatt)

Telefon 07051 167 115, Fax 07051 167 265

E-Mail: calwjourn@calw.de

www.artikelstar.de Redaktionsschluss Dienstag, 17 Uhr

Wir bitten, diese Zeiten zu beachten. Außerhalb dieser Zeiten bitte nur schriftliche Anfragen per E-Mail oder Fax

Stadtverwaltung Calw

Übermittlung von Neujahrsglückwünschen

Die Stadt Calw bietet auch in diesem Jahr allen Einwohnern die Möglichkeit, bei der Stadtkasse zum Jahreswechsel Neujahrsglückwünsche durch eine öffentliche Bekanntmachung im "Calw Journal" zu übermitteln. Die Namen werden im Amtsblatt der Stadt Calw ("Calw Journal") im ersten Heft des neuen Jahres 2007 veröffentlicht. Es wird um eine Spende (mindestens 20,00 €), die für die "Carisatt - Calwer Tafel" verwendet wird, gebeten.

Es können nur Zahlungseingänge berücksichtigt werden, die bis zum 20.12.2006 auf eines unserer Konten eingegangen sind.

Bei Überweisungen geben Sie bitte folgenden Text als Verwendungszweck an: "Neujahrsglückwünsche". Als Spendenbescheinigung gilt der Einzahlungsbeleg bis zu einem Betrag von 100,00 €.

gez.: Manfred Dunst
Oberbürgermeister

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Sparkasse Pforzheim Calw Kto.-Nr.: 1481 BLZ: 666 500 85
Vereinigter Volksbank AG Calw Kto.-Nr.: 70923000 BLZ: 603 900 00

Räum- und Streupflicht beachten

Die ersten winterlichen Straßenverhältnisse sind schon eingetreten. Aus diesem Anlass wird an die wichtigsten Bestimmungen über die Räum- und Streupflicht in der Stadt Calw erinnert. Nach den geltenden Bestimmungen sind die Straßenanlieger verpflichtet, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. In Straßen ohne Gehwege gilt ein Randstreifen von 1 m Breite als Gehweg. Die an vielen Straßen vorhandenen ca. 50 cm breiten Schrammborde sind keine Gehwege. Hat eine Straße nur auf einer Seite einen Gehweg, obliegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung den Anliegern beider Straßenseiten gemeinsam; jedem jedoch höchstens auf die Länge seines Grundstückes. Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter. In den Fällen, in denen mehrere Personen gemeinsam verpflichtet sind, haben diese durch Absprachen sicherzustellen, dass die Räum- und Streupflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Die Gehwege sind auf einer solchen Breite von Schnee und auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Gehwege sind auf mindestens 3/4 ihrer Breite, jedoch höchstens auf 1 m Breite zu räumen. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Werktags müssen die Gehwege bis 7 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 22 Uhr. Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich auf die zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Räumen Sie den Schnee bitte nicht auf die Fahrbahn, sondern nur an den Gehwegrand. Besonders darauf hingewiesen wird, dass von der Stadtverwaltung Calw über 170 Splitt- und Sandkisten aufgestellt sowie Splittlagerplätze eingerichtet wurden. Von diesen Stellen können die zum Räumen und Streuen verpflichteten Personen kostenlos die erforderlichen Mengen an Streumaterial entnehmen.

Von den geltenden Bestimmungen über die Räum- und Streupflicht können kostenlos Exemplare beim Ordnungsamt, Zimmer 104, Tel. 167220, angefordert oder auch persönlich abgeholt werden.

gez. Wiesinger, Ordnungsamt



Erddeponien

In der Zeit vom 23.12.2006 bis 07.01.2007 (je einschließlich) ist die Erddeponie Stichele bei Stammheim geschlossen.

Ab 08.01.2007 gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Die Erddeponie Zettelberg bei Altburg bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

Planen, Bauen, Verkehr, Tiefbau

Abfallwirtschaft Landkreis Calw

Verteilung der Abfallkalender vor Weihnachten

Nagold. Die Abfallkalender 2007 werden in der Woche vor Weihnachten im Landkreis Calw verteilt. Bis zum 23. Dezember erhalten alle Haushalte, Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen ihren Abfallkalender.

Wer dann noch kein Exemplar erhalten hat, kann nach Weihnachten bei den Bürgermeisterämtern bzw. den Ortsverwaltungen einen Kalender abholen. Alternativ können Abfallkalender dann auch bei der Abfallberatung unter der Telefonnummer 01803 6006-7072 (€ 0,09/min), der Fax-Nummer 07452 6006-7777 oder der E-Mail-Adresse kontakt@awb-calw.de angefordert werden. Sie werden daraufhin umgehend zugesandt.



Müll in die
entsprechende
Tonne, nicht in
Wald, Feld und Flur!

Bauverwaltung

Information zur Mehrwertsteuererhöhung ab 01.01.2007 Hinweise zur Abrechnung der Leistungen bei Baumaßnahmen

Für Bauleistungen, welche bereits in 2006 erbracht wurden und für die möglicherweise bereits Abschlagszahlungen mit dem derzeitigen Mehrwertsteuersatz von 16 % geleistet wurden, wird bei einer Abnahme und Abrechnung nach dem 31.12.2006 für die gesamte Leistung der neue Mehrwertsteuersatz von 19 % angewendet. Dies bedeutet, dass die bereits mit der Abschlagszahlung abgeführte Mehrwertsteuer nachträglich um 3 % erhöht wird. Durch eine aktive Vertragsgestaltung können Sie dies für einen Teil der Bauleistungen vermeiden. Das Stichwort hierzu lautet "Teilbarkeit der Bauleistungen". Um eine Mehrbelastung vermeiden zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Eine wirtschaftliche Teilbarkeit der Bauleistungen muss gegeben sein.
- Es muss eine gesonderte schriftliche Vereinbarung vorliegen, in welcher die Teilleistungen und deren gesonderte Vergütung geregelt sind. Diese Vereinbarung ist noch im Jahr 2006 abzuschließen.
- Die Abnahme der Bauleistungen muss noch in 2006 gesondert erfolgen bzw. muss in 2006 vollendet sein.
- Die Abrechnung der Bauleistungen muss gesondert erfolgen.
- Dies muss durch nachprüfbare Unterlagen belegt werden.

Diese Möglichkeit besteht u.U. auch bei Verträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen. Wir empfehlen Ihnen, sich im Hinblick auf Einsparung der Mehrwertsteuererhöhung im Zweifelsfall steuerlich beraten zu lassen.

Ordnungsamt Calw

Vorschriften für Feuerwerkskörper

In wenigen Tagen geht das alte Jahr zu Ende. Das bedeutet, dass der Verkauf von Feuerwerkskörpern für Silvester in den nächsten Tagen beginnen wird. Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen ist aus Sicherheitsgründen stark reglementiert. Es bedarf hierzu einer kurzen Erläuterung: Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände) der Klasse II dürfen im Jahr 2006 ab dem 28. Dezember verkauft werden. Ein Verkauf vor diesem Tag ist nicht zulässig. Feuerwerkskörper der Klasse II dürfen auch unter keinen Umständen an Jugendliche unter 18 Jahre abgegeben werden. Eine der vielen Vorschriften beim Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände beinhaltet auch, dass derjenige, der erstmals Kleinf Feuerwerk (Klasse II) und Feuerwerksspielwaren (Klasse I) verkaufen will, dies unter Angabe einer verantwortlichen Person mindestens 2 Wochen vorher dem Ordnungsamt der Stadt Calw schriftlich anzeigen muss. Diese Anzeige ist nur einmal erforderlich und gilt bis auf Widerruf, solange keine Änderungen eintreten. Geschäfte und Personen, die bereits in den letzten Jahren Feuerwerkskörper verkauft haben und deren damalige Anzeige vom Ordnungsamt bestätigt wurde, brauchen - sofern keine Änderung eingetreten ist - in diesem Jahr keine Anzeige machen. Merkblätter mit den wesentlichen Bestimmungen und Pflichten beim Aufbewahren und Verkauf pyrotechnischer Gegenstände können beim Ordnungsamt angefordert werden. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über die Aufbewahrung und den Verkauf pyrotechnischer Gegenstände sind Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten nach dem Sprengstoffgesetz und werden geahndet.

gez. Wiesinger
-Ordnungsamt-

Stadtwerke
CALW GmbH

Stadtwerke Calw

Jährliche Ablesung der Strom-, Wasser- und Fernwärmezähler

Unsere Mitarbeiter sind in diesem Jahr wieder vom 21. Dezember bis 10. Januar unterwegs, um die Zählerstände für Strom, Wasser und Fernwärme für die Jahresverbrauchsabrechnung abzulesen. Bitte erleichtern Sie unseren Mitarbeitern die Arbeit, indem Sie die Zählerplätze zugänglich machen. Jeder Mitarbeiter hat einen Ausweis, mit

dem er sich als Beauftragter der Stadtwerke Calw ausweisen kann. Wer tagsüber nicht zu erreichen ist, trägt seine Zählerstände einfach auf das vom Ableser hinterlassene Formular ein und sendet es an die Stadtwerke Calw zurück. Sie können uns die Zählerstände selbstverständlich auch telefonisch, schriftlich oder per Fax durchgeben.

Sie erreichen uns wie folgt:

Stadtwerke Calw GmbH, Bahnhofstraße 4-6, 75365 Calw
Tel. 07051 1300-35, 1300-36 oder 1300-41, Fax 07051 1300-10

Landratsamt Calw

14. Sitzung des Kreistages

Montag, 18.12.2006, 15 Uhr, Großer Sitzungssaal im Landratsamt Calw (Raum C 400)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. **Besetzung des Aufsichtsrats der Geriatrischen Rehabilitationsklinik gGmbH und der Krankenhaus Service GmbH
Umbesetzung des Aufsichtsrats der Kreiskliniken Calw gGmbH und der Klinikverbund Südwest GmbH
Umbesetzung des Verwaltungsausschusses
Wahl des dritten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages**
Vorlage KT VIII/95

2. **Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses**
Vorlage KT VIII/96

3. **Richtlinien über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1
Nr. 1 SGB XII zur Förderung fachlich betreuter Wohnformen (BWB) und Durchführung des begleiteten Wohnens in Familien (BWF)**
Vorlage KT VIII/97

4. **Richtlinien über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1
Nr. 1 SGB XII in Kindergärten und allgemeinen Schulen**
Vorlage KT VIII/98

5. **Auflösung des Eigenbetriebs "Immobilien der Kreiskrankenhäuser Calw und Nagold"**
Vorlage KT VIII/100

6. **Beteiligungsbericht 2006**
Vorlage KT VIII/101

7. **Haushalt 2007**
Vorlage KT VIII/102

8. **Bekanntgaben, Sonstiges**

Verordnung

DES LANDRATSAMTES CALW ÜBER BEFÖRDERUNGSENTGELTE IM TAXEN-VERKEHR

Rechtsgrundlage

Aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 292 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75) in seiner aktuellen Fassung ergeht folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

1.1

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte gelten im Landkreis Calw für alle Fahrten innerhalb der jeweiligen Gemeinde, in der die Taxe bereitgestellt ist. Betriebssitzgemeinde ist die politische Gemeinde einschließlich aller Teilorte und entspricht dem Pflichtfahrbereich.

1.2

Für Fahrten außerhalb der Betriebssitzgemeinde kann der Fahrpreis vor Fahrtbeginn unter Beachtung von § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

(BOKraft) mit dem Fahrgast frei vereinbart werden. Wird der Fahrpreis nicht ausdrücklich vereinbart, gelten die Beförderungsentgelte dieser Verordnung.

§ 2 Beförderungsbedingungen

2.1

Die Fahrpreise sind nur aus der Grundgebühr, Fortschaltstreckengebühr (Kilometerpreis) und den jeweiligen Zuschlägen zu bilden (§ 3 und § 4).

2.2

Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden.

Die Zuschläge sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen. In den Entgelten nach § 3 und § 4 dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

2.3

Die Beförderungsentgelte gelten unabhängig von der Zahl der Fahrgäste. Die Beförderung zum Fahrtziel und die Anfahrt zum Bestellort hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.

2.4

Der Fahrer hat dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den bezahlten Fahrpreis auszustellen. Aus der Quittung muss weiter das Datum, Name und Anschrift des Unternehmers, Name und Unterschrift des Fahrzeugführers, die Ordnungsnummer und die Fahrstrecke hervorgehen.

2.5

Eine Fertigung dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen; je dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

2.6

Die Berechnung des Beförderungsentgeltes erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der schätzungsweise zu ermittelnden zurückgelegten Fahrstrecke nach den festgesetzten Beförderungsentgelten (§ 3 und § 4) zu erheben. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

§ 3 Beförderungsentgelte (Taxitarife)

Die Beförderungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

Stufe I

Gilt für Anfahrten (Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde werden nicht berechnet. Anfahrtstrecken zu außerhalb liegenden Bestellorten werden erst ab Ortsende der Betriebssitzgemeinde berechnet und nur dann, wenn der Fahrgast nicht zur Betriebssitzgemeinde zurückgefahren wird).

Gilt für Rundfahrten (Der Fahrgast kehrt zum Ausgangspunkt der Fahrt zurück).

Grundgebühr 2,80 Euro

einschließlich einer Anfangsstrecke von 117,65 m

Fortschaltstrecke 0,10 Euro je angefangene 117,65 m

Kilometerpreis 0,85 Euro

Stufe II

Gilt für Zielfahrten Fahrt, bei der der Fahrgast nicht an den Ausgangsort zurückkehrt. Bei Zielfahrten wird für die Rückfahrt mit leerer Taxe kein Entgelt erhoben.

Gilt für Abholfahrten Fahrt vom Bestellort/Fahrgast zur Betriebssitzgemeinde

Grundgebühr 2,80 Euro

einschließlich einer Anfangsstrecke von 58,82 m

Fortschaltstrecke 0,10 Euro je angefangene 58,82 m

Kilometerpreis 1,70 Euro

§ 4 Zuschläge, Wartezeiten

- Nachtzuschlag in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (maßgebend ist der Zeitpunkt des Fahrtantritts) 2,00 Euro
- Gepäckzuschlag für Gepäckstücke über 10 kg oder sperriges Gepäck 0,50 Euro
- Zuschlag für Hunde oder andere Kleintiere 0,50 Euro
- Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden bei Tag und Nacht je Stunde mit 23,00 Euro somit 0,10 Euro je 15,65 Sekunden berechnet.
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Die erste Schalteinheit ist bereits in der Grundgebühr enthalten.
- Kinderwagen, Rollstühle und Blindenhunde sind kostenlos mit zu befördern.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 61 PBefG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet § 3 für Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde ein Entgelt erhebt

§ 3 zur Festsetzung der Entgelte den Fahrpreisanzeiger falsch einstellt § 2 Ziff. 2.4 keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt

§ 2 Ziff. 2.5 keinen Abdruck dieser Verordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht in die Verordnung gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01. Januar 2007** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Calw über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen vom 20. Februar 2001 außer Kraft.

Calw, den 08.12.2006

Landratsamt

gez.

Hans-Werner Köblitz, Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 LKrO:

Eventuelle Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften können gegenüber dem Landkreis schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Verordnung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Verordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Bildungsangebot der Landesforstverwaltung

Ganz aktuell ist das neue Bildungsangebot 2007 der Landesforstverwaltung für Privatwaldbesitzer, Naturschützer, Jäger und Motorsägenführer erschienen. Darin werden neben Kursen zur Waldbewirtschaftung für Anfänger und Fortgeschrittene sowie Kursen zur Bedienung und Einsatz von Forstmaschinen auch Lehrgänge zur Biotoppflege und zu betriebswirtschaftlichen Problemstellungen im Privatwald angeboten. Das Aus- und Fortbildungsprogramm wird abgerundet durch Motorsägenkurse für jedermann, wie sie für Brennholz-Selbstwerber im Staats- und Kommunalwald des Kreises vorgeschrieben sind. Die Teilnehmerzahl der einzelnen Lehrgänge ist begrenzt, weshalb sich eine frühzeitige Anmeldung empfiehlt. Einige Lehrgänge werden direkt im Kreis Calw am Forstl. Hauptstützpunkt Calmbach angeboten. Die Broschüre Bildungsangebot 2007 kann bei den Forstlichen Außenstellen des LRA Calw in Altensteig, Bad Liebenzell, Calmbach oder Nagold sowie beim LRA Calw, Abt. 53, abgeholt werden. Sie wird zudem bei den Gemeindeverwaltungen in den Schriftenständen aufgelegt. Zudem ist die Broschüre ab Mitte Dezember auch auf der Internetseite der Landesforstverwaltung unter www.wald-online-bw.de digital abrufbar.

Kreisforstverwaltung Calw - Ihr Partner für Wald und Holz

Andere Ämter



Deutsche
Rentenversicherung

Solange Sie Leistungen von der Agentur für Arbeit bekommen, werden in der Regel auch Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Diese trägt die Agentur alleine. Als Bezieher von Arbeitslosengeld I oder Unterhaltsgeld (zum Beispiel während Maßnahmen der Weiter- oder Fortbildung) werden Sie rentenrechtlich so gestellt, als hätten Sie 80 % Ihres vorherigen monatlichen Bruttoentgeltes weiter verdient. Bis zum 31.12.2004 konnte noch Arbeitslosenhilfe in Anspruch genommen werden. Für die Rentenberechnung wurde der Betrag als Entgelt gemeldet, der tatsächlich an den Arbeitslosen ausgezahlt wurde. Heute ersetzt das Arbeitslosengeld II die Sozial- und Arbeitslosenhilfe. Unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Leistung werden für ein Jahr Arbeitslosengeld II Bezug 4800 Euro für die Rentenversicherung gemeldet. Jetzt er-

hält aber nicht jeder, der bei der Agentur für Arbeit gemeldet ist, auch Leistungen. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Monate als beitragsfreie Zeit Ihrem Rentenkonto gutgeschrieben werden. Die Anerkennung als Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit setzt voraus, dass unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde und Sie bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind. Zeiten der Arbeitslosigkeit zwischen dem vollendeten 17. und 25. Lebensjahr können auch ohne Unterbrechungstatbestand als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten sind wichtig für die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren, zum Beispiel für die Altersrente für langjährig Versicherte, können auch beitragsfrei Ansprüche auf eine Rente wegen Erwerbsminderung sichern und wirken sich positiv auf die Gesamtberechnung der Rente aus. Besonderheiten sind bei Ruhens- oder Sperrzeiten zu beachten.

Die 58er-Regelung (§ 428 SGB III, § 65(4) SGB II):

Was steckt dahinter? Sie schließen mit der Agentur eine Vereinbarung, die besagt, dass Sie zum frühestmöglichen Rentenbeginn ohne Abschlag in die Rente wechseln, auch wenn darüber hinaus noch ein Leistungsanspruch bestehen würde. Dafür nimmt die Agentur Sie aus der aktiven Arbeitsvermittlung heraus. Sie selbst können natürlich weiterhin frei entscheiden, ob Sie die Rente, auch mit Abschlägen, schon früher in Anspruch nehmen wollen. Endet der Leistungsanspruch vor einem möglichen Rentenbeginn, müssen Sie sich dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stellen, damit diese Zeiten als Anrechnungszeiten gelten können.

Deutsche Rentenversicherung, Gartenstr. 105, 76135 Karlsruhe, Terminvereinbarung möglich unter: 0721 825- 11517 oder 11518

Öffnungszeiten Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe

Recyclinghof Zettelberg

Winter-Öffnungszeiten

Montag	13 - 16.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	13 - 16.30 Uhr
Samstag	8 - 12 Uhr

Recyclinghof Simmozheim

Winter-Öffnungszeiten

Dienstag bis Freitag	8 - 12 Uhr
	13 - 16.30 Uhr
Samstag	8 - 12 Uhr

Bildung, Bücher, Schulen

Verteilung der beweglichen Ferientage im Schuljahr 2007/08

Folgende beweglichen Ferientage wurden für Calw mit Zustimmung des Gesamtelternbeirates beschlossen:

- 04. und 05.10.2007 2 Tage
 - 04. bis 08.02.2008 5 Tage (Faschingsferien)
 - 02.05.2008 1 Tag (Brückentag)
- Harald Lämmlin
Geschäftsführender Schulleiter

Hermann-Hesse-Gymnasium Calw

Dass weihnachtliche Klänge nicht immer nur besinnlich sein müssen, bewiesen die ConcerTeenies bei ihren Auftritten auf dem Calwer Weihnachtsmarkt und beim Kunstmarkt in Althengstett. Fröhlich und schwungvoll erklangen "Jingle Bells" und "We wish you a merry Christmas" und erfreuten die Müßiggänger auf den

Märkten. Da das Wetter alles andere als "weiß" war und man von Schnee nur träumen konnte, zauberte das Unterstufen-Orchester dann mit "I'm dreaming of a white Christmas" zumindest akustisch eine weihnachtliche Atmosphäre, in die sich die Zuhörer gerne mit hinein nehmen ließen.



ConcerTeenies auf der Kirchentreppe

Chor und Orchester des Hermann Hesse-Gymnasiums laden herzlich ein zum weihnachtlichen Konzert: Am Dienstag, den 19. Dezember wird um 19.30 Uhr in der Stadtkirche der Weihnachtsteil des "Messias" von Georg Friedrich Händel in der englischen Orginalfassung aufgeführt. Gesangssolisten sind Marcel Wuwer, Marie König, Daniel Wagner, Bastian Levacher. Der Eintritt ist frei, um eine Spende zur Unterstützung der musikalischen Arbeit am HHG wird gebeten.

Emil-Molt-Schule integrative Waldorfschule Calw e.V.



Gründungsberater kommt

Am 19. Dezember 20 Uhr kommt unser Gründungsberater, Herr Schmidt vom Bund der Freien Waldorfschulen, zu uns nach Igelloch ins Rathaus. Alle Menschen, die uns bei der Schulgründung unterstützen und einen Schulstart im Herbst 2007 wollen, sind aufgerufen, an diesem Treffen teilzunehmen. An diesem Abend wird erörtert, ob die Schule auch mit weniger als 20 Kindern vom Bund der Freien Waldorfschulen genehmigt werden kann. Voraussetzung hierfür ist die ausreichende Unterstützung aller Interessierten. Wir freuen uns immer über Anmeldungen für die neue 1. Klasse im Herbst 2007. Je mehr Eltern ihre Kinder (Jahrgänge 2001 bis 2003) frühzeitig anmelden, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Schulbetrieb wie vorgesehen mit dem Schuljahr 07/08 starten kann. Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei Frau Susanne Tobias unter 07051 5477.

Waldkindergarten Calw e.V.



Der Nikolaus

Nachdem die Zwerge und Elfen die Waldhütte der Wurzelkinder weihnachtlich geschmückt hatten war nun endlich der große Tag da! Der Nikolaus hatte sich angekündigt! Ganz ruhig, aber total aufgeregt schlichen die Kinder durch den Wald, zu gucken, ob da nicht ein paar Spuren im Schnee, äh Matsch vom Nikolaus zu sehen waren. Und tatsächlich, hier musste er lang gegangen sein und dann blitzte plötzlich durch die Bäume ein roter Mantel! Nervöses Wispern durchfuhr die Kindergruppe. Jetzt hatte auch der Nikolaus die Kinder entdeckt und kam auf sie zu. Mit fröhlichem Gesang wurde er nun empfangen, wollte man doch einen guten Eindruck hinterlassen. Gemeinsam suchten die Wurzelkinder und der Nikolaus ein gemütliches Plätzchen in der gut geheizten Wald-

hütte, um noch ein wenig die lang geübten Weihnachtslieder zu singen, zu verspern und natürlich gründlich den Nikolaus in Augenschein zu nehmen. Besonders für die Kleinsten war das eine riesige Aufregung. Dann las der Nikolaus aus seinem goldenen Buch vor und hatte von Jedem etwas Nettes zu berichten. Dann bekam jedes Kind einen prall gefüllten Nikolaustrumpf, bevor der Nikolaus die Wurzelkinder mit vor Aufregung rot glühenden Gesichtern wieder verließ.



Der Nikolaus liest aus dem goldenen Buch...

Weihnachtsmarkt

Aufgrund des großen Interesses an unseren weihnachtlichen Basteleien am Calwer Weihnachtsmarkt bieten wir Ihnen am 16. Dezember ab 10 Uhr im E-Center (auf den Kimmichwiesen) nochmals unser reichhaltiges Angebot an. Besuchen Sie uns und erfreuen Sie sich an adventlichen Dekorationen. Wir erwarten Sie! Informieren Sie sich ausführlich bei unseren Ansprechpartnern rund um den Waldkindergarten: Bettina Merz, Telefon 07051/799636 und Beate Gerstenlauer, Telefon 07051/968477.



Stadtbibliothek

Altburger Str. 14, 75365 Calw

Telefon 07051 40516

E-Mail: stadtbibliothek@calw.de

Internet-Adresse: www.stadtbibliothek-calw.de

Fax: 930031

Öffnungszeiten

Dienstag 10 - 18 Uhr

Mittwoch 10 - 12 Uhr und 15 - 18 Uhr

Donnerstag 10 - 12 Uhr und 15 - 18.30 Uhr

Freitag 10 - 12 Uhr und 15 - 18 Uhr

MENSCH UND WIRTSCHAFT

Neues VGC-Fahrplanbuch zum Fahrplanwechsel

Am 10. Dezember war offizieller Fahrplanwechsel. Pünktlich zum Stichtag hat die Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw den neuen Kreisfahrplan herausgegeben. Kompakt und übersichtlich sind darin alle Bus- und Schienenverbindungen im Landkreis Calw enthalten, die Berufsverkehre zum Werk DaimlerChrysler nach Sindelfingen, das Rufauto-Angebot, die Anschlussverkehre der S1 Herrenberg-Plochin-

gen und der S6 Stuttgart-Weil der Stadt sowie die KVV-Stadtbahnlinien S1 Bad Herrenalb-Karlsruhe und S6 Pforzheim-Bad Wildbad. Der grüne Info-Teil enthält die aktuellen Verbundtarife, die überarbeiteten Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen und eine Haltestellenübersicht. Der Kreisfahrplan ist bis 8.12.2007 gültig und gegen eine Schutzgebühr in Höhe von € 1,50 bei den Verkehrsbetrieben, in den Gemeinde- und Kurverwaltungen, in Buchhandlungen und Reisebüros, am Kiosk der zentralen Busbahnhöfe Calw und Nagoth sowie in den VGC-Geschäftsstellen erhältlich. Über das elektronische Fahrplanauskunftssystem EFA sind unter der Adresse www.e-fa-bw.de alle im Fahrplanbuch enthaltenen Verbindungen tagesaktuell abrufbar. Infos können auch über die VGC-Homepage www.vgc-online.de abgerufen werden. Persönliche Auskünfte erteilt Wolfgang Ziegerer von der VGC-Geschäftsstelle, Marktbrücke 1 Calw unter der Tel. 07051 968850.

Evangelische Heimstiftung Haus auf dem Wimberg

Evangelische Heimstiftung ehrt ehrenamtliche Mitarbeiter



Foto: Gerd Olinger, Margret König und Kurt Heselschwerdt (v.l.n.r.)

Anlässlich der diesjährigen Adventfeier der Einrichtung wurden zwei ehrenamtliche Mitarbeiter für langjährigen Einsatz ausgezeichnet: Margarete König erhielt die silberne Ehrennadel der Evangelischen Heimstiftung für 19jährige Mitarbeit im Besuchsdienst, der seit 1990 besteht. Hier betreuen 24 Ehrenamtliche diejenigen Heimbewohner, die keinen oder nur sehr wenig Besuch bekommen. Margarete König besuchte einzelne Bewohner, gestaltete aber auch Nachmittage für ganze Gruppen und trug stets zum Gelingen der Feste in der Einrichtung bei. Kurt Heselschwerdt wurde durch Hausdirektor Gerd Olinger die goldene Ehrennadel für seinen 34 Jahre andauernden ehrenamtlichen Dienst ausgezeichnet. Im Jahre 1972 war der heute 71jährige neben Eugen Buhl und Richard Bauer das jüngste Gründungsmitglied des Fördervereins für das "Haus auf dem Wimberg", der bis heute die Bewohner des Pflegezentrums auf vielfältige Weise unterstützt. Viele Jahre war Heselschwerdt erster Vorsitzender des Vereins, bis er dieses Amt im Jahre 2004 an Hermann Morig übergab.

"Unsere Ehrenamtlichen sind unverzichtbar", so Olinger. "Ohne den Besuchsdienst und den Förderverein wäre manches hier nicht umsetzbar, was wir unseren Bewohnerinnen und Bewohnern dank dieses Einsatzes anbieten können." Der Förderverein freut sich über neue Mitglieder. Infos unter Telefon 07051 609-0.